

Kirchhuchtinger Landstr. 32, 28259 Bremen
Tel.: (0421) 57 17 17 • Email: heduda@kindergruppenheduda.com

Gewaltschutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3			
	1.1 Definition Kindswohlgefährdung 1.2 Grenzverletzendes Verhalten	4 5			
2.	Risikoanalyse	6			
	2.1 Beschreibung der Einrichtung 2.2 Raumsituation	6 6			
3.	Prävention	8			
	3.1 Verhaltenskodex	8			
	3.2 Organisation und Personalmanagement	8			
	3.3 Elternzusammenarbeit	10			
	3.4 Kinder – pädagogische Haltung	11			
	3.5 Mitarbeitende	13			
	3.6 Nähe-Distanz	14			
	3.7 Macht	16			
	3.8 Sexualpädagogisches Konzept	16			
	3.9 Beschwerdemanagement	18			
4.	Intervention: Was ist zu tun, wenn?	21			
5.	Aufarbeitung	23			
<u>An</u>	ihang:				
Α.	Beratungsstellen und Kooperationspartner				
В.	3. Literaturhinweise				
C.	Rechtsgrundlagen				

1. Einleitung

Ein effektives Gewaltschutzkonzept im Kindergarten ist von entscheidender Bedeutung, um die Sicherheit, das Wohlbefinden und die gesunde Entwicklung der Kinder zu gewährleisten. In einer Welt, in der Gewalt in verschiedenen Formen präsent ist, ist es unerlässlich, dass Kindergärten differenzierte und umfassende Maßnahmen ergreifen, um ein Umfeld zu schaffen, das frei von Gewalt ist.

Die Implementierung eines Gewaltschutzkonzepts zielt darauf, das Bewusstsein für die Bedeutung des Themas zu schärfen und die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten - Erzieher, Eltern und Gemeinschaft - zu betonen. Ein ganzheitlicher Ansatz, der Prävention, Intervention und Unterstützung umfasst, ist von grundlegender Bedeutung.

Im Zentrum eines solchen Konzepts stehen klare Richtlinien und Verfahren zur Erkennung und Intervention bei allen Formen von Gewalt, sei es körperlich, verbal oder emotional. Darüber hinaus sollte das Konzept Maßnahmen zur Förderung eines positiven sozialen Umfelds und zur Stärkung der sozialen Kompetenzen der Kinder umfassen.

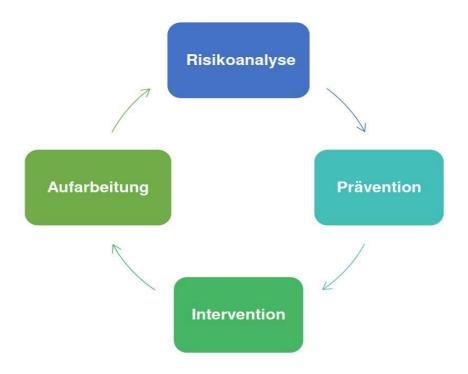
Ein gut durchdachtes Gewaltschutzkonzept fördert nicht nur die physische Sicherheit der Kinder, sondern trägt auch dazu bei, ein Klima des Respekts, der Empathie und der gegenseitigen Unterstützung zu schaffen. Letztendlich sollte das Ziel sein, eine Umgebung zu schaffen, in der sich Kinder frei entfalten können, ohne Angst vor Gewalt oder Belästigung haben zu müssen.

Unser Gewaltschutzkonzept wurde im Team erarbeitet und wird den Eltern transparent gemacht. Ebenso wird es ständig ergänzt und überarbeitet, um stets an die aktuellen Situationen, Ausgangslagen und Bedürfnisse angepasst zu sein.

Ein Gewaltschutzkonzept besteht grundsätzlich aus den folgenden Bereichen:

Risikoanalyse, Prävention, Intervention und Aufarbeitung

Unser Konzept basiert auf der Orientierungshilfe zum Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen, die vom Landesjugendamt Bremen erstellt wurde. Die Risikoanalyse ist ein wiederkehrendes Element, da die Rahmenbedingungen in der Kita einem steten Wandel unterworfen sind. Schon dadurch ergibt sich für die Bearbeitung des Gewaltschutzkonzeptes ein wiederkehrender Kreislauf:



Quelle: Schaubild 1, Orientierungshilfe zum Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen gemäß §45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII, Landesjugendamt Kindertageseinrichtungen Land Bremen (2023), S. 4

1.1 Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder Institutionen geschieht. Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Zu unterscheiden sind jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form (z. B. seelische/emotionale Gewalt). Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben jeglicher Art von Gewalt zwischen Erwachsenen betroffen sein. Sie sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen. Das Erleben direkter und indirekter Formen von Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten. Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen.

Ebenso wichtig ist die Beachtung weiterer Aspekte wie körperliche, emotionale, kognitive Vernachlässigung, unterlassene Fürsorge, unterlassene Aufsicht, andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, z.B.: keine ausreichende oder altersgerechte Ernährung, mangelnde Pflege, keine witterungsentsprechende Kleidung, mangelnde medizinische Versorgung, das Fehlen von emotionaler Zuwendung in Form von Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung.

1.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die zwar unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber dennoch negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes haben können und deshalb im Rahmen des Gewaltschutzkonzepts miteinfließen müssen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig. Grenzverletzungen können z.B. sein:

- eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt auf den Schoß nehmen,
- Tragen, obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. unangekündigtes Betreten der Toilette)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen ("Du schon wieder", "Stell dich nicht so an")
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren

Auch Gewalt von Kindern untereinander sind Grenzverletzungen. Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zum Alltag einer Kita. Diese werden weitestgehend von den Mitarbeitenden toleriert. Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, diese Konflikte selbständig und untereinander zu klären. Die Aufgabe der Fachkräfte besteht jedoch darin, genau hinzusehen, wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss, der Vorfall mit den betreffenden Kindern verbal geklärt und/oder die Eltern, falls erforderlich auch externe Beratungsstellen, hinzugezogen werden.

2. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten. Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potenzielle "Täter" aufgedeckt und entsprechende Präventions-/Schutzmaßnahmen aufgestellt werden.

2.1 Beschreibung der Einrichtung

Unsere Kindertageseinrichtung ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe (Kindergarten und Krippe) mit vier Standorten in Huchting: unser Krippenhaus mit drei Gruppen am Kirchdeich 2c, unser Kindergartenhaus in der Obervielander Straße mit einer Krippen- und einer Kindergartengruppe, der Krippengruppe Kleine Vampire sowie eine naturorientierte Kindergartengruppe (die Fasane) am Standort Park Links der Weser. Zurzeit werden insgesamt 44 Kinder im Alter von 0-3 Jahren und 30 Kinder im Alter von 3-6 Jahren durch ein Team aus insgesamt 15 pädagogischen Fachkräften sowie Vertretungskräften, Praktikanten und FSJ-lern betreut.

Schwerpunkte unserer Arbeit sind die Bereiche Gesundheitsförderung, insbesondere Bewegung und Ernährung, Naturpädagogik sowie die Förderung der Lebenspraxis. Unsere Einrichtung ist von 7.00 bis 15.30 Uhr mit Ausnahme der dreiwöchigen Sommerschließzeit ganzjährig geöffnet.

2.2 Raumsituation

In allen Standorten gibt es Bereiche, die nicht sofort und überall offen einsehbar sind. Dies ist einerseits aus Respekt vor der Privatsphäre (Toiletten, Wickelbereiche) und aber auch aus pädagogischen Gründen (Kinder sollen sich auch vermeintlich unbeobachtet von anderen Kindern und Erwachsenen beschäftigen und interagieren können) notwendig. Dennoch stellen die Räume/Bereiche eine potenzielle Gefahr dar. Grundsätzlich jedoch kann jede Situation, in der ein Erwachsener mit einem oder mehreren Kindern allein ist oder auch mehrere Kinder "alleine" sind, eine potenzielle Gefahr sein. Die unten genannten Regeln können dieser Gefahr begegnen, so dass z.B. niemals Fremde mit einem unserer Kinder alleine sind, bei den Mitarbeitenden jedoch ist dieser Gefahr vor allem durch die präventiven Maßnahmen, die im folgenden Kapitel beschrieben sind, zu begegnen.

Regeln in unseren Standorten:

Die p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4fte zirkulieren regelm\u00e4\u00dfig in Haus und Au\u00dfengel\u00e4nde, um alle Bereiche/ R\u00e4ume einzusehen.

- ➤ Unübersichtliche Räume und Raumbereiche (z.B. Hochebene) werden engmaschig beobachtet, wenn sich Kinder darin aufhalten.
- Zaungäste/ Hausfremde, die sich auffällig oft oder lange zum Beobachten an unserer Einrichtung aufhalten werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitenden anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Mitarbeitende, Eltern und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüre/ Gartentüre) geschlossen zu halten. Im Tagesablauf werden die Türen von den Mitarbeitenden immer wieder stichprobenartig kontrolliert.
- ➤ Eltern und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- ➤ Eltern benutzen die Gästetoilette, wenn sie ihren Kindern beim Toilettengang helfen die Kindertoilette ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten. Falls doch Eltern sich dort aufhalten, bleibt ein/e Mitarbeiter/-in zur Beobachtung der Situation in der Nähe.
- ➤ Eltern ist das Fotografieren und Filmen in der Kita nicht gestattet.
- ➤ Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Den Mitarbeitenden unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.

3. Prävention

3.1 Verhaltenskodex

Damit die Kinder in unserer Kita sicher und geschützt sein können, definieren wir konkrete Verhaltensregeln für die Mitarbeiter, die Kinder, sowie Eltern und Dritte.

Wir wollen unserem Kinderschutzauftrag nach §8a SGB gerecht werden und als professionelle Fachkräfte diesen für unsere Kinder gewährleisten.

Als Bildungs- und Entwicklungsort wollen wir Sicherheit und Geborgenheit für die Kinder ermöglichen, sowie einen geschützten und unterstützenden Rahmen schaffen. Dazu führen wir genaue Beobachtungen und wo es nötig ist Dokumentationen des pädagogischen Alltags durch, reflektieren immer wieder Strukturen, Abläufe und Situationen im täglichen Geschehen.

Ebenso reflektieren wir stetig das eigene Handeln und die eigene Situation, persönlich und in der Gruppe. Wir achten aufeinander und nehmen Beratungs- und Fortbildungsangebote wahr, um unser pädagogisches Handeln weiter zu verbessern.

Wir sind im stetigen Kontakt mit den Eltern, z.B. durch "Tür-und-Angel" und Entwicklungsgespräche. Wir nehmen Fragen und Beschwerden ernst und bearbeiten diese zügig.

Für jeden Mitarbeitenden stehen die positive Entwicklung und der Schutz der Kinder im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit.

Prävention erfolgt insbesondere in den Bereichen:

- Organisation
- Mitarbeitende
- Kinder
- Eltern

3.2 Organisation und Personalmanagement

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeitende einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bei Neueinstellung eines Mitarbeitenden informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen des Gewaltschutzkonzepts. Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag. Zusätzlich wird der/die Bewerber/in zu einer Probearbeit eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden. Die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns wird benannt. Weiterhin gelten folgende Regeln:

- Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen,
- Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen.

- § 72a SGB VIII regelt den T\u00e4tigkeitsausschluss einschl\u00e4gig vorbestrafter Personen
- Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.
- Nachweis des Impfstatus (Masernschutz)
- ➤ Die Fachkräfte in unserer Einrichtung kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.
- Verhaltenskodex
- Schweigepflichtserklärung /Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- DSGVO (Datenschutzverordnung)
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)

Schweigepflicht und Datenschutz

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz informiert und darauf verpflichtet. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt oder ermittelt werden und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - so weit wie möglich - zu beachten. Kommen der Träger und die Mitarbeitenden im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen. Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten.

Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit fortlaufend zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept stetig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- Regelmäßige Teambesprechungen mit den Inhalten:
 - Planung, Organisation und Reflexion der p\u00e4dagogischen Arbeit
 - Konzeptionsweiterentwicklung
 - Informationen von Trägerseite

- Informationen von Fort- und Weiterbildungen
- Fallbesprechungen
- Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
- > regelmäßige Mitarbeitendengespräche
- > Fortbildungen z.B. zum Thema ,Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- > Weiterbildungsmöglichkeiten
- ➤ Erste-Hilfe-Kurs für Bildungseinrichtungen alle 2 Jahre

3.3 Elternzusammenarbeit

Eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) gehört zum Selbstverständnis unserer Einrichtung. Eltern benötigen ein adäquates Umfeld in der Kita, damit sie Vertrauen zur Einrichtung und zu den Fachkräften aufbauen. Dazu gehört vor allem Respekt und Wertschätzung, auch und gerade vor dem Hintergrund verschiedener Kulturen und Wertvorstellungen sowie Erziehungsstilen und Definitionen von Kindeswohl. Haben Eltern Vertrauen, erfahren wir einerseits mehr über die Familien und können helfen, wo es notwendig ist, und können andererseits beraten und aufklären in Erziehungs- und Gesundheitsfragen, so dass potenziellen Gefährdungen der Kinder in ihrem häuslichen Umfeld vorgebeugt werden kann. Wir unterstützen unsere Familien dabei, machen z.B. zusätzliche Angebote wie Familienberatung und Videoreihen zu pädagogischen und gesundheitlichen Themen etc.

In unserem Konzept und unserer Arbeit sind wir transparent und geben Eltern die Möglichkeit der Partizipation. Das Abstimmen der Erziehungsziele und des Erziehungsverhaltens steht an erster Stelle. Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung den Tag erlebt. Dafür haben wir vielfältige Angebote, um die pädagogische Arbeit transparent zu machen:

- Aufnahme- bzw. Vorstellungsgespräch
- Entwicklungsgespräche, Reflexionsgespräche nach der Eingewöhnung
- Aushänge an den Gruppen-Pinnwänden
- digitale Elterninformationen
- Homepage mit Veröffentlichung der Einrichtungs- und Schutzkonzeption unserer Kita
- Elternabende und gemeinsame Feste
- Tür- und Angelgespräche

Die Eltern haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind in der Kindertagesstätte erzogen, gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht, z.B. bei Feststellung von Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderungen usw. mitzubestimmen, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird, ob besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind und - falls ja - wo und wie diese durchgeführt werden. Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Ferner sollten sie mit der Konzeption unserer Kindertagesstätte im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den gegebenen Rahmenbedingungen umzusetzen sein.

Eine Möglichkeit der aktiven Mitarbeit und des Austausches der Eltern, sowohl untereinander als auch mit der Leitung und dem Träger, bietet die Mitwirkung im Elternbeirat. Im Elternbeirat nehmen von der Gesamtelternschaft gewählte Eltern teil. Sie geben den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern

Die Eingewöhnungszeit nach dem "Berliner Eingewöhnungsmodell" ermöglicht den Eltern, einen Einblick in unsere Arbeit und Handlungen zu bekommen.

Die Eltern werden darüber informiert, wenn es zu einem über eine kleinere normale Auseinandersetzung hinausgehenden Konflikt unter ihren Kindern gekommen ist.

Aber auch von Elternseite werden Informationen an uns herangetragen, durch die wir somit auf eventuelle Missstände aufmerksam gemacht werden. Diese werden dann in einem geeigneten Rahmen mit den Beteiligten er- und geklärt.

Neben den Datenschutzbestimmungen, das Verbot fremde Kinder zu fotografieren und/oder zu filmen, achten wir sehr auf die Abholberechtigungen für unsere Kinder. Will eine unangekündigte Person ein Kind aus der Kita abholen, so geschieht das ausschließlich mit der Erlaubnis der Eltern. Zudem gibt es in der gesamten Einrichtung die feste Regel, dass niemand externes (Eltern, Handwerker usw.) den Wickelraum/die Toiletten betreten darf, sofern sich dort ein Kind allein aufhält.

3.4 Kinder – pädagogische Haltung

Wenn Kinder gestärkt werden, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und mitzuteilen, das Recht erfahren, über sich selbst bestimmen zu dürfen und mit ihren Bedürfnissen wahrgenommen werden sowie ihr Recht auf Privatheit, auf Intimität kennenlernen und auch das Recht auf Anderssein, können sie selbst viel tun, um sich zu schützen. Wir unterstützen die Kinder dabei. Sie entscheiden grundsätzlich über sich selbst und ihren eigenen Körper, lernen aber auch, den anderen in gleicher Weise zu respektieren. In der Gruppe entscheiden die Kinder gemeinsam über Aktivitäten und Abläufe. Hier lernen sie auch das Prinzip der Demokratie kennen. "Ich kann mitentscheiden, füge mich aber auch in eine Gruppe ein". Dazu basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen.

Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Dabei begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und führen einen gleichberechtigten Dialog mit ihnen. Insbesondere durch unseren täglich stattfindenden Morgenkreis bekommen die Kinder die Möglichkeit, sich frei zu äußern und Probleme an-

zusprechen. Wir bemühen uns stets darum, auch die stilleren Kinder hierbei zu ermutigen ihre Meinung kundzutun.

Wir ermutigen die Kinder, NEIN sagen zu dürfen und dass sie das Recht haben, die eigene Grenze auszudrücken. Die Kinder entscheiden über Nähe und Distanz. Das Verhalten untereinander wird von den Kindern und Fachkräften im Laufe des Tages immer wieder beobachtet/reflektiert und kommuniziert.

Es gibt klare Regeln/Abmachungen bei Grenzüberschreitungen. Für jegliche Art von Gewalt gibt es klare Konsequenzen. Regelmäßig üben wir mit den Kindern, zu erkennen, wie sich andere Kinder fühlen. Zudem schauen wir z.B., was wir machen können, wenn wir jemandem weh getan haben, damit es ihm/ihr wieder besser geht

Auszug aus unseren Gruppenregeln:

- > Es wird niemand absichtlich verletzt.
- ➤ Wenn ein Kind NEIN sagt oder "Lass das, ich will das nicht" sagt, hören und achten wir darauf.
- Wir tun das meiste gemeinsam, da wir eine Gruppe sind (Morgenkreis, Aufräumen, Brotzeit, Feiern usw....).
- Wir hören einander zu und reden miteinander (auf Augenkontakt achten).
- Wir nehmen aufeinander Rücksicht.
- Wenn wir sehen, dass jemand Hilfe braucht, helfen wir.
- Wir sagen immer Bescheid, wo wir hingehen.
- Wir gehen sorgsam mit Dingen um, die uns nicht gehören.
- Wir achten aufeinander.
- > STOP-Regel: Wenn wir etwas nicht möchten, uns jemand weh tut o.ä., sagen wir laut: "STOP", damit derjenige aufhört.

Partizipation

Das Recht der Kinder auf Beteiligung stellt für uns einen pädagogischen Auftrag und ein politisches Ziel dar. Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen können, tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei. Wir berücksichtigen die unterschiedlichen Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder. Die Kinder lernen, eigene Wünsche, Bedürfnisse und Ideen zu äußern, Anliegen vorzutragen, diese um- und durchzusetzen sowie Verantwortung zu tragen. Partizipation muss im Alltag geübt und von den Erwachsenen gelebt werden. Die Kinder üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen. Sie erfahren dadurch eine große Selbstwirksamkeit. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Durch gelebte Teilhabe erleben die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden. Partizipation unterstützt Integration und Inklusion.

3.5 Mitarbeitende

Im Team haben wir uns intensiv auseinandergesetzt mit dem Begriff "Schutz". Was umfasst dies? In verschiedenen Kulturen wird dies unterschiedlich definiert. Was ist wirklich richtig für jedes einzelne Kind?

Neben der im BGB definierten Kindswohlgefährdung umfasst der Schutz des Kindes noch viele weitere Aspekte, dazu ist dieser situationsabhängig, manche Vorschriften sind pädagogisch unsinnig und manchmal auch realistisch kaum jederzeit unter den gegebenen Umständen umzusetzen. Im Ergebnis gibt es keine allgemeingültige Definition von idealem Schutz, der für jedes einzelne Kind und in jede Situation passt, und der auch immer ideal umzusetzen ist. Wir können nur versuchen, so kindorientiert, zum Wohl des Kindes zu handeln wie möglich, und Grundsätze und Regeln zu verabreden, die dabei helfen.

Am wichtigsten ist die kontinuierliche Arbeit der Fachkräfte an sich selbst, dazu gehören ständige Reflektionen des eigenen Handelns und der eigenen Absichten/Wünsche/Bedürfnisse und Trigger, ein steter Austausch mit den Kollegen darüber und über die Kinder sowie über bestimmte Situationen oder Beobachtungen, des weiteren Fortbildung, Fachberatung und kollegiale Beratung sowie Supervision. Berufserfahrung und die pädagogische Haltung sowie die Teamkultur und Vorbildverhalten sind weitere Einflussfaktoren.

Ein "ideales" Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Grundsätzlich sprechen wir mit allen respektvoll und wertschätzend. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur. Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein "Gerücht" anzusprechen, sowie sich einem Konflikt zu stellen. Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im "Vier – Augen – Gespräch", durch Einbeziehung der Leitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden.

Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den Fachkräften eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.

- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.

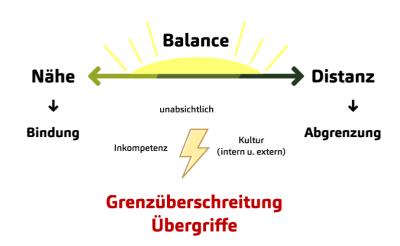
Potenzielle Gefahren ergeben sich auch aus den schwierigen Arbeitsbedingungen selbst: Personalmangel, unzureichende Ausstattung und immer höhere Anforderungen führen oft zu einer immer stärker werdenden Belastung und letztlich zur Überforderung der Mitarbeitenden, so dass ein professionelles Handeln eingeschränkt sein kann. Dafür sind neben dem steten Einsatz für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen auch ein gutes Gesundheitsmanagement der Einrichtung, das die Erhaltung der physischen, aber auch vor allem der psychischen Gesundheit der Mitarbeitenden unterstützt. Umgang mit Stress und Konflikten, Achtsamkeit und Entspannung sind wichtige Zutaten eines selfmanagements, das wiederum unabdingbar ist, um stets adäquat und schutzauftragsbezogen mit den Kindern umgehen zu können.

Neue Mitarbeitende, Auszubildende und Aushelfende müssen in die Arbeit und den Schutzauftrag vertraut gemacht werden. Dies muss trotz Zeitnot gründlich geschehen.

Besonders zu beachten ist die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren, mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern, sowie Kinder mit keinen oder wenigen (deutschen) Sprachkenntnissen, da ihre Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Weiterhin wichtig ist ein regelmäßiger Austausch der Mitarbeitenden über ihr pädagogisches Handeln und Fallbesprechungen. Hierfür ist oft zu wenig Zeit, dies muss sorgfältig beobachtet werden.

3.6 Nähe Distanz



Zum Schutz des Kindes ist es wichtig, individuell für die Kinder und Situationen ein angemessenes Verhältnis, eine Balance von Nähe und Distanz zu finden und immer wieder zu reflektieren.

Folgende Regeln helfen dabei:

- Wir bieten den Kindern emotionale und k\u00f6rperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder d\u00fcrfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der k\u00f6rperlichen oder emotionalen N\u00e4he annehmen.
- ➤ Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- > Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen. Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- > Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- ➤ Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.
- > Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt
- ➤ Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen.
- ➤ Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Krippen/Kindergartenteam steht dabei zur Verfügung.
- ➤ Bei einer aktuellen Wickelsituation mit dem Personal sind die Eltern angehalten draußen zu bleiben und zu warten, um die Situation nicht zu stören bzw. fremde Eltern sollten die Intimsphäre des gewickelten Kindes wahren.
- ➤ Neue pädagogische Mitarbeitende und Praktikanten/innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlern-Phase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich.
- Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- ➤ Die Kinder cremen sich möglichst selbständig mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/Bad) statt. Die Mitarbeitenden helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.
- > Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen ...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer Mitarbeitenden statt.

3.7 Macht

Wir haben uns auseinandergesetzt mit dem Begriff Macht: Wann üben wir Macht aus? Was ist überhaupt Macht? Wann ist es sinnvoll, Macht auszuüben? Wann nicht und wie kann man dies reduzieren? Welche Gefahr besteht durch Machtaus-übung?

Macht hat man immer dann, wenn man in der Lage ist, etwas mit dem anderen auch ohne dessen Einwilligung zu tun. Dieses kann aber sinnvoll und auch nötig sein, wenn man Gefahren für Leib und Leben abwendet, bzw. dann ist der Schutz des Kindes höher zu bewerten. Erwachsene üben Macht über Kinder aus, indem sie Regeln aufstellen, die zwar um das Wohl des Kindes oder auch der Gruppe bemüht sind, manchmal aber für das einzelne Kind auch grenzverletzend sein können. In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es z.B. manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.

Wichtig bei der Ausübung von Macht in solchen Situationen ist vor allem die Absicht dahinter: Meine ich es gut für das Kind? Oder nutze ich meine Macht aus? Begehe ich damit eine Grenzverletzung oder sogar eine Kindswohlgefährdung?

Es muss bewusst sein, dass es auch zu Machtmissbrauch durch Überforderung oder Unwissenheit kommen kann, verbunden mit dem Wunsch beispielsweise eigene Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Ruhebedürfnis). Hier muss intensiv und stetig reflektiert werden, welches Interesse wichtiger war, wie die Situation anders gelöst hätte werden können usw.

Typische Situation, in denen Macht ausgeübt werden könnte oder auch wird sind insbesondere die Vorgabe von Tagesstruktur und Regeln. Der Rahmen und die Regeln werden weitgehend von Erwachsenen gesetzt, auch wenn die Kinder partizipieren, da der Grad der Mitbestimmung durch die Kinder auch von den Erwachsenen festgelegt wird.

In diesem Kontext gilt es, sich immer wieder zu reflektieren und zu hinterfragen, ob die Vorgaben wirklich nötig waren/sind und eine Machtausübung wirklich richtig war. Wichtig dabei sind Transparenz und die Begründung der Handlung für alle Beteiligten.

3.8 Sexualpädagogisches Konzept

Die Integration von Sexualpädagogik in den Kindergarten ist ein wichtiger Bestandteil der frühkindlichen Bildung und Entwicklung. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Kinder bereits in jungen Jahren ein gesundes Verständnis von Körperlichkeit, Beziehungen und Grenzen entwickeln. Zu berücksichtigen sind aber auch unterschiedliche Haltungen der Eltern zu diesem Thema, die sich auch aus ihrem individuellen kulturellen oder religiösen Hintergrund ergeben und zum Teil kontrovers zu unserem Konzept sein können. Hier hilft Offenheit und Respekt.

Die Sexualpädagogik im Kindergarten zielt u.E. darauf ab, Kindern auf altersgerechte Weise die Vielfalt von Familienstrukturen, Körperlichkeit und geschlechtlicher Identität näherzubringen. Dabei werden grundlegende Konzepte wie Einverständnis, Respekt und Privatsphäre vermittelt.

Durch spielerische Aktivitäten, Bücher und Gespräche werden Kinder ermutigt, Fragen zu stellen und ihre Neugier zu erkunden. Fachkräfte spielen dabei eine wichtige Rolle als vertrauenswürdige Ansprechpartner, die einfühlsam auf die Bedürfnisse und Fragen der Kinder eingehen.

Darüber hinaus beinhaltet die Sexualpädagogik im Kindergarten auch die Prävention von sexuellem Missbrauch. Kinder lernen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu kommunizieren, sowie die Grenzen anderer zu respektieren. Sie werden über unangemessene Berührungen aufgeklärt und ermutigt, sich bei Erwachsenen Hilfe zu suchen, wenn sie sich unwohl fühlen.

Letztendlich trägt die Sexualpädagogik im Kindergarten dazu bei, ein gesundes Verhältnis zur eigenen Sexualität aufzubauen und die Entwicklung eines positiven Selbstbildes zu unterstützen.

Die kindliche Sexualität soll in der Kindergruppe nicht unterdrückt werden, so sind z.B. Arztspiele erlaubt und werden nicht kritisiert oder sanktioniert. Aus dem Windelnwechseln oder der Toilettenbenutzung machen wir kein Geheimnis, dennoch wahren wir unbedingt die Intimsphäre der Kinder. Kinder, die gerade trocken werden, sollten nur nach Absprache mit den Betreuern ohne Windeln in die Gruppe kommen. Die Initiative hierzu muss von den Eltern kommen. Wir, in der Gruppe, unterstützen lediglich und fordern nicht zum Trockenwerden auf.

In unseren Standorten gelten folgende Regeln:

- > Jedes Mädchen, jeder Junge bestimmt selbst, wann mit wem sie/er Doktor spielen will.
- ➤ Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selber in Ordnung ist.
- ➤ Kein Kind tut einem anderen weh!
- Es wird nichts in irgendeine Körperöffnung gesteckt.
- Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Machtgefälle unter den Kindern werden beachtet, mit der Tendenz von Gleichaltrigen in der Situation.
- > Hilfe holen ist kein Petzen.
- ➤ Es gibt, wenn der Bedarf besteht, bestimmte Orte und Zeiten für die körperliche Erkundung.
- ➤ Kein Erwachsener berührt die Geschlechtsteile des Kindes (ausgenommen beim Wickeln).
- ➤ Kein Fotografieren von unbekleideten Kindern oder Kindern in intimen Situationen.

- Wenn die Kinder unbekleidet sind, dann geschützt vor den Nachbarn und auch anderen Eltern (z.B. bei Wasserspielen im Garten) etc.
- ➤ Es gilt das Recht auf den Schutz des eigenen Körpers, körperliche Nähe findet nur mit Erlaubnis des anderen statt.
- > Jedes Kind hat ein Recht auf einen ungestörten Toilettengang.
- Jeder ist unterschiedlich und wir akzeptieren uns.

Unser Verständnis der Sexualpädagogik und unsere Regeln werden mit den Eltern besprochen, Eltern können uns, d.h. in erster Linie die Fachkräfte der Gruppe oder die Leitung jederzeit bei Fragen oder Kritik, bei vermeintlichen Übergriffen oder Unklarheiten ansprechen oder schriftlich informieren.

Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung (s. Regeln), greifen wir ein.

Körperteile werden korrekt benannt. Wenn die Kinder von sich aus mit eigenen Fragestellungen auf uns zukommen, z.B. wenn ein Geschwisterchen unterwegs ist, geben wir entsprechende fachliche kindgerechte Informationen.

3.9 Beschwerdemanagement

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge aller Beteiligten, d.h. Kinder, Eltern und Mitarbeitende, umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung sowie eine Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens wichtig. Hieran arbeiten wir mit allen Mitarbeitenden, denn vor einem professionellen, d.h. konstruktiven Umgang mit Kritik steht der persönliche Umgang damit! I.d.R. wird Kritik zunächst als ein Angriff empfunden und die übliche Reaktion darauf ist Flucht oder Gegenangriff. Meist ist dies am Ende destruktiv.

Um Kritik konstruktiv nutzen zu können (Was genau wird kritisiert? Ist das hilfreich für mich oder meine Arbeit, für die Kinder? Welche Lösungen kann ich finden? etc.) muss zunächst individuell ein Weg gefunden werden, persönlich gut damit umgehen zu können.

Hilfreich dafür sind Methoden und Mindsets, die immer wieder Themen von Dienstbesprechungen sind. Nur wenn die Angst vor Kritik geringer wird, kann eine wirkliche Offenheit für Kritik und Beschwerden für alle Beteiligten hergestellt werden.

Im Team haben wir Regeln vereinbart, wie wir wann wen kritisieren, z.B. mit GfK (gewaltfreie Kommunikation), an bestimmten Orten, zu bestimmten Zeiten etc. Eine im Konsens definierte Teamkultur schafft Vertrauen und verhindert destruktive Konflikte, Cliquenbildung und Mobbing und führt letztlich auch zu einem besseren Arbeiten für alle und einer offenen Beschwerdekultur.

Auch die Kinder wissen, wie wann und an wen sie Beschwerden richten können, dass diese ernst genommen und bearbeitet werden.

Ein Beschwerdesystem ist somit wichtiger Bestandteil der Prävention. Alle Beteiligten müssen eine für sie passende Möglichkeit haben und sich trauen, Vorfälle anzusprechen und wissen, dass diese bearbeitet werden und ggfls. daraus gelernt wird. Beschwerden sind immer hilfreich. Diese Kultur leben wir und geben dies den Kindern, Eltern und auch uns gegenseitig mit.

Für alle gibt es in erster Linie die Möglichkeit, Fachkräfte oder die Leitung anzusprechen oder schriftlich zu kontaktieren. In Standorten haben wir einen Briefkasten, in den auch anonyme Beschwerden abgegeben werden können. Bei der Bearbeitung der Beschwerden ist Transparenz und Wertschätzung wichtig. D.h. es gibt einen Rahmen in dem Vertrauen hergestellt wird, gleichzeitig aber auch alle Beteiligten teilhaben an der Lösung des Problems.

Die Mitarbeitenden können sich an alle Kollegen ihres Vertrauens wenden, ebenso an die Leitung, aber auch an externe Stellen, wie die Fachberatung des Verbunds Bremer Kindergruppen oder das Landesjugendamt.

Bei der Bearbeitung von Beschwerden sind folgende 4 Punkte hilfreich:

- 1. Zusammentragen und Klären der Fakten sowie des wirklichen Problems und Wünschen
- 2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
- 3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
- 4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern

a) Für die Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann, d.h. verbale Äußerungen aber auch Verhaltensweisen oder Gemütszustände wie Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind aufmerksam zu beobachten, insbesondere bei den jüngeren Kindern, die sich noch nicht oder nicht ausreichend über die Sprache mitteilen können. Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können. In unserer Einrichtung können Kinder sich z.B. beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln etc. Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft als auch im gemeinsamen Morgenkreis oder schriftlich, z.B. als Bild oder Zeichnung, vorbringen. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher. Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Die Kinder wissen,

dass sie sich an alle Erwachsenen im Haus mit ihrer Beschwerde wenden können und haben dabei die freie Wahl. Sie wissen, dass diese/r ihre Beschwerde ernst nimmt und diese bearbeitet.

b) Für die Eltern

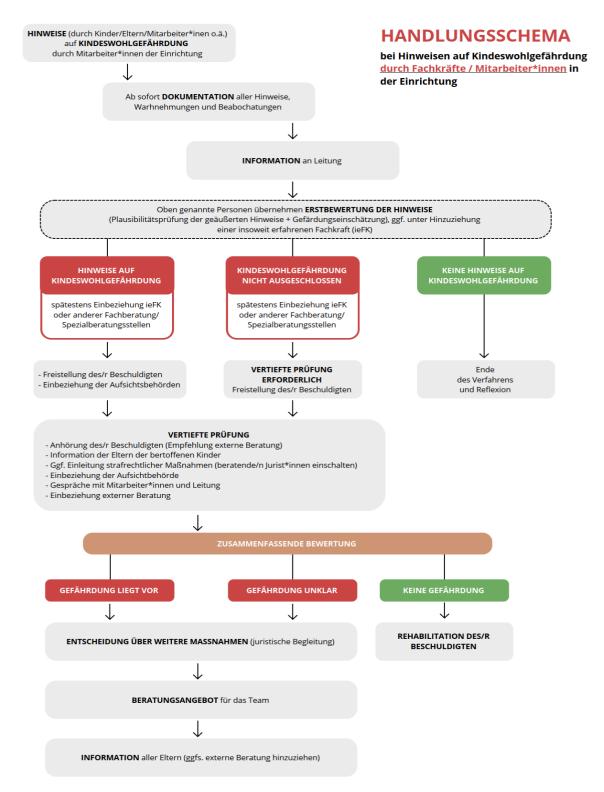
Das Miteinander zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Zusammenarbeit bildet. Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit der Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und ggfls. dokumentiert.

Dabei können sich Eltern bei den pädagogischen Fachkräften, der Kita-Leitung sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Kindergarten beschweren. Dazu gibt es auch für die Eltern die Möglichkeit, sich bei einer externen Beschwerdestelle, vor allem das Landesjugendamt, oder bei unserer Fachberatung für Kitas, dem Verbund Bremer Kindergruppen, zu beschweren.

Das Gewaltschutzkonzept ist den Eltern in Papierform und auch digital zugänglich. Künftig wollen wir es oder einzelne Punkte daraus für die Eltern z.B. In Form unserer Videoreihe näherbringen.

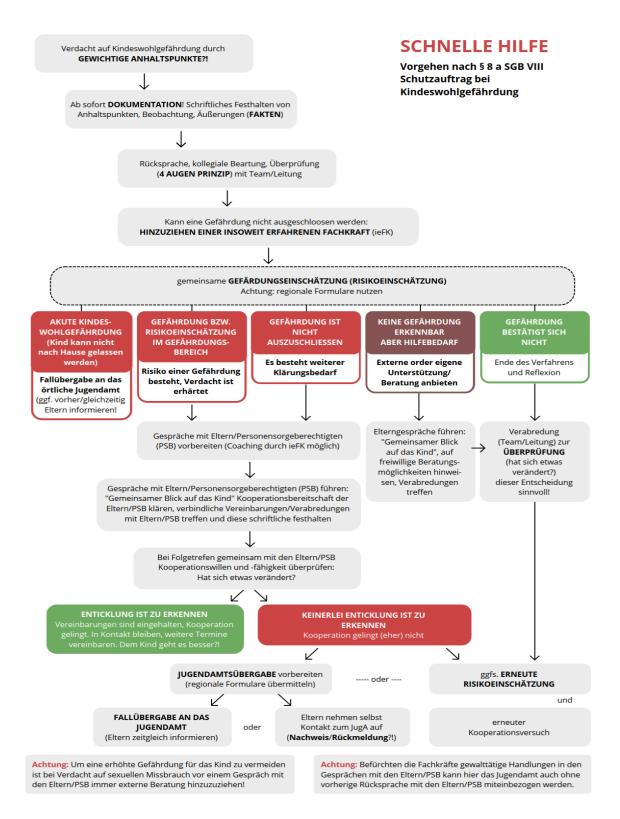
4. Intervention: Was ist zu tun, wenn?

A. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter



Quelle: BAGE (Hrsg.) (2020): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Eltern- initiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung. 3. Überarbeitete Aufl., S. 71

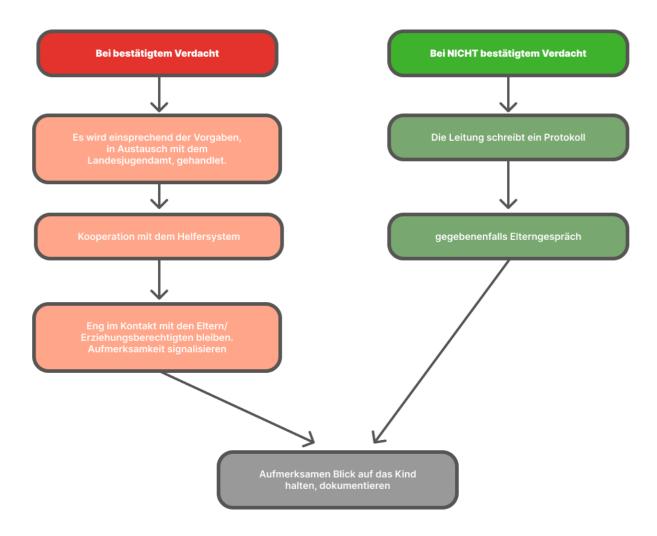
B. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Externe



Quelle: BAGE (Hrsg.) (2020): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Eltern- initiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung. 3. Überarbeitete Aufl., S. 59

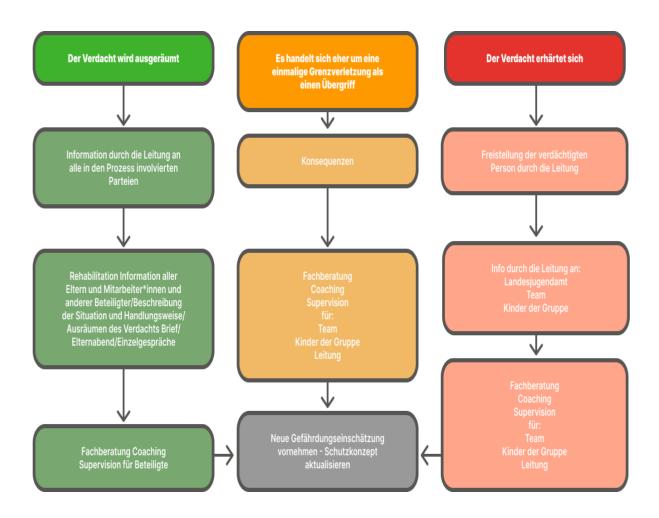
5. Aufarbeitung

A. Aufarbeitung einer Kindeswohlgefährdung oder des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung im Elternhaus oder in der Umgebung der Kinder



In Anlehnung an: Verbund Bremer Kindergruppen: Handlungshilfe Gewaltschutzkonzept in der Kita, September 2023, S. 8

B. Aufarbeitung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*in



In Anlehnung an: Verbund Bremer Kindergruppen: Handlungshilfe Gewaltschutzkonzept in der Kita, September 2023, S. 10

Anhang

A. Beratungsstellen und Kooperationspartner/ Kontaktdaten

.

Beratungsstellen						
Institution	Homepage	Telefon	Mailadresse			
an Mädchen und Jun- gen)	Zartbitter e.V Kon- takt- und Informati- onsstelle gegen se- xuellen Missbrauch an Mädchen und Jun- gen					
Hilfe-Portal Sexuel- ler Missbrauch	Portal Sexueller Missbrauch (hilfe- portal-miss- brauch.de)					
Bremer Jungenbüro (Beratung für Jun- gen, die Gewalt er- leben)	Bremer JungenBüro e.V. (bremer-jungen- buero.de)		Info@bremer-jungen- buero.de			

Kontakte bei Krisen					
Institution	Telefon				
Bremer Kinder- und Jugendschutztelefon	0421 6991133				
	(Bremen, rund um die Uhr)				
Kinder- und Jugend-					
telefon	116 111 (montags bis samstags 14:00 – 20:00 Uhrbundesweit, anonym, kostenios)				
Elterntelefon					
	0800 111 0 550 (bundesweit, anonym, kostenlos)				

Institutionen, die Fachberatung nach dem § 8a SGB VIII durch eine "insofern erfahrene Fachkraft" anbieten

Institution	Adresse	Telefon	Mailadresse	
Kinder- und Jugendnot- dienst	179105	0421/ 6991133	kinderundjugendnotdienst@afsd.bre- men.de	
Deutscher Kinder- schutzbund Landesver- band Bre- men e. V.	D # 0 100 0 10	0421/ 24011220	ksz@dksb-bremen.de	
Kinder- schutz-Zent- rum				
Mädchen- haus Bre- men gGmbH	เวยวกว	0421/ 3365444	info@maedchenhaus-bremen.de	
Schattenriss e. V.	ウロウフ	0421/ 617188	info@schattenriss.de	
Bremer Jun- genBüro e. V.		0421/ 59865160	info@bremer-jungenbuero.de	

B. Literaturhinweise

BAGE (Hrsg.) (2020): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Eltern- initiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung. 3. Überarbeitete Auflage

Bundesverband für Kindertagespflege (Hrsg.) (2023): Bei der Tagesgestaltung. Online: https://www.bvktp.de/tagesgestaltung, o.S. (Download 25.06.23)

Landesjugendamt Kindertageseinrichtungen Land Bremen (Hrsg.) (2023): Orientierungshilfe zum Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

Maywald, Jörg (2009): Kindeswohlgefährdung Erkennen, Einschätzen und Handeln (Kindergarten heute spezial), Verlag Herder, 3. Auflage

Verbund Bremer Kindergruppen: Handlungshilfe Gewaltschutzkonzept in der Kita, September 2023

C. Rechtsgrundlagen

UN- Kinderrechtskonvention:

- a. Das Recht auf Gleichbehandlung
- b. Das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Würde der Kinder
- c. Das Recht auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung
- d. Das Recht auf Gesundheit
- e. Das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung

SGB VIII § 45 Abs. 2 Nr. 4:

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
- der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
- 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
 - 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 - 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Be- steht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 - deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.